

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 18

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 06.07.2011

Nummer 9

### Inhaltsverzeichnis:

#### Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Termin des Bau- und Sozialausschusses  
Seite 1: Beschlussfassung der 3. Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2011  
Seite 1: Beschlussfassung der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2011  
Seite 1: Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.06.2011  
Seite 1: Beschlussfassung der 4. Stadtverordnetenversammlung am 22.06.2011  
Seite 2: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda

#### Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes Brandenburg für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung -Freiwilliger Landtausch-  
Seite 4: Zwangsversteigerungen

### Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet am **06.09.2011** um **17:00 Uhr** und die nächste Sitzung des Sozialausschusses findet am **07.09.2011** um **17:00 Uhr** jeweils im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

**Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:**

#### Öffentlicher Teil:

**05/17/11 - 1. Änderung Bebauungsplan „Kurzentrum“ Bad Liebenwerda**

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kurzentrum“ Bad Liebenwerda vom 16.05.2001 wird entsprechend dem Konzept zur Erweiterung Wonnemar Lausitztherme Bad Liebenwerda der InterSPA Gruppe vom März 2011 geändert,
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt zu machen

**Die Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.05.2011 folgenden Beschluss gefasst:**

#### Öffentlicher Teil:

**05/24/11 - Berichtigung des Flächennutzungsplan (7. Änderung) im Zuge Bebauungsplan „Rösselpark Am Nordring“ Bad Liebenwerda**

1. Der Flächennutzungsplan (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Bad Liebenwerda wird berichtigt. Gegenstand der Berichtigung ist die Ausweisung sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (SO EKZ) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf den Flurstücken 789/57; 789/59 der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rösselpark Am Nordring“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Berichtigung auszufertigen und die Berichtigung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Stelle, wo der Plan von jedermann auf Dauer während der Dienstzeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird sowie die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 44 A Abs. 3, 4 BauGB) hinzuweisen.

**Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:**

#### Öffentlicher Teil:

**05/34/05 - Beschaffung eines Multicar**

Der Auftrag für die Beschaffung eines Multicar FUMO - Carrier 4x4 (Absetzkipper) soll an den Bieter Nr. 3 einschließlich optionaler Zusatzleistungen erfolgen.

**Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Öffentlicher Teil:

**05/26/11 - Verlängerung Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung**

Die Stadt Bad Liebenwerda beantragt die Verlängerung der Erprobung nach dem Ständerterprobungsgesetz bis zum 31.08.2012.

**05/27/11 - Eltern-Kind-Gruppe (EKG) im Kinder- und Jugend-Freizeitzentrum „Regenbogen“**

Die Fortführung der Eltern-Kind-Gruppe im Kinder- und Freizeitzentrum Regenbogen Bad Liebenwerda wird beschlossen. Alle Möglichkeiten der finanziellen Förderung sind zu erschließen und auszuschöpfen. Die nach Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten verbleibenden Kosten werden durch die Stadt getragen. Das Gesamtprojekt soll (inkl. Förderung) einen Umfang von 20.000 € nicht überschreiten.

**05/28/11 - Petition an den Landtag zur personellen Ausstattung an den Schulen**

Das Schreiben der Elterninitiative des Grundschulzentrums Robert Reiss, gefertigt durch RA René Jentsch, welches dem Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg zugleitet worden ist, wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in vollem Umfang unterstützt. Es wird gebeten, die Petition dem Bildungsausschuss des Landtages zuzuleiten. Ein inhaltlich übereinstimmendes Schreiben aus Sicht der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird beigefügt und an das Ministerium weitergeleitet.

**05/29/11 - Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Lessingstraße in Bad Liebenwerda, Abschnitt zwischen Berliner Straße und Schillerstraße**

Die Straßenbeleuchtung in der Lessingstraße im Abschnitt zwischen der Berliner Straße und der Schillerstraße ist auf ca. 200m Länge im Jahr 2011 zu erneuern. Die Straßenbaubeiträge sind im Jahr 2012 zu erheben.

**05/30/11 - 8. Änderung Flächennutzungsplan Bad Liebenwerda**

1. Mit dem Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda sollen folgende Ausweisungen vorgenommen werden:

- Ausweisung eines Sondergebietes für Wind im OT Lausitz
- Ausweisung eines Sondergebietes für Wind im OT Möglitz
- Ausweisung eines weiteren Sondergebietes für Wind mit der Beschränkung für Repowering“ innerhalb des OT Möglitz
- Ausweisung eines Sondergebietes für Wind im OT Neuburxdorf/ Langenrieth
- Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im OT Neuburxdorf.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

**05/31/11 - Aufstellen eines Begrüßungsschildes in Dobra**

Dem Antrag des Ortsbeirates zur Aufstellung der Holzskulptur wird zugestimmt. Eine Mitfinanzierung der Ausgaben aus dem städtischen Haushalt wird jedoch abgelehnt.

**05/32/11 - Beschlussvorlage zu einer Teilentschuldung, Auflösung von SWAP-Geschäften und Umschuldungen**

1. Der Bürgermeister wird angewiesen der Betriebskostenumlage in Höhe von insgesamt 208.548,24 € für die Stadt Bad Liebenwerda in der Versammlung zuzustimmen.

2. Für die Stadt Bad Liebenwerda ist ein Nachtragshaushalt 2011 aufzustellen.

**Nichtöffentlicher Teil:**

**05/33/11 - Nutzung von kommunalen Grundstücken im Rahmen der Errichtung einer Windenergieanlage**

Diese Beschlussvorlage erhielt ihre Zustimmung.

**Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2011 die Berichtigung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gegenstand der Berichtigung ist die Darstellung sonstiges Sondergebiet Einkaufszentrum (SO EKZ) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO auf den Flurstücken 789/57; 789/59 der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 4.

Die Berichtigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda tritt am Tag der Bekanntmachung, am 15.06.2011, in Kraft.

Die Berichtigung, bestehend aus dem Ausschnitt der Planzeichnung mit Begründung, kann vom Tag des Inkrafttretens an während folgender Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 – 12.00 und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	7.00 – 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

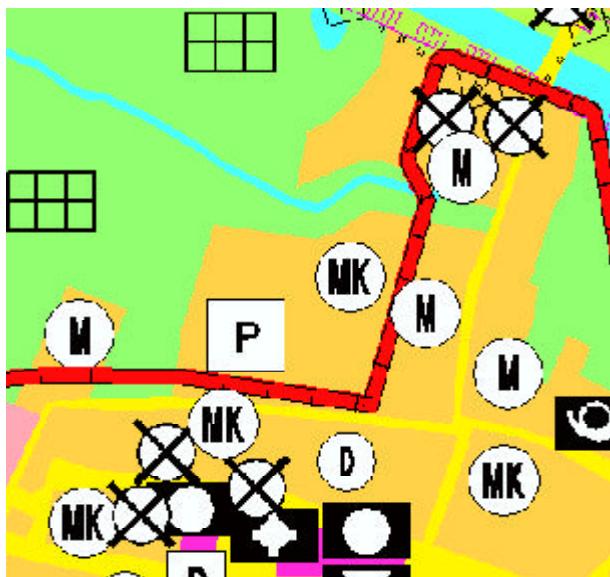
- a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
  - b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB wird auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 15.06.2011

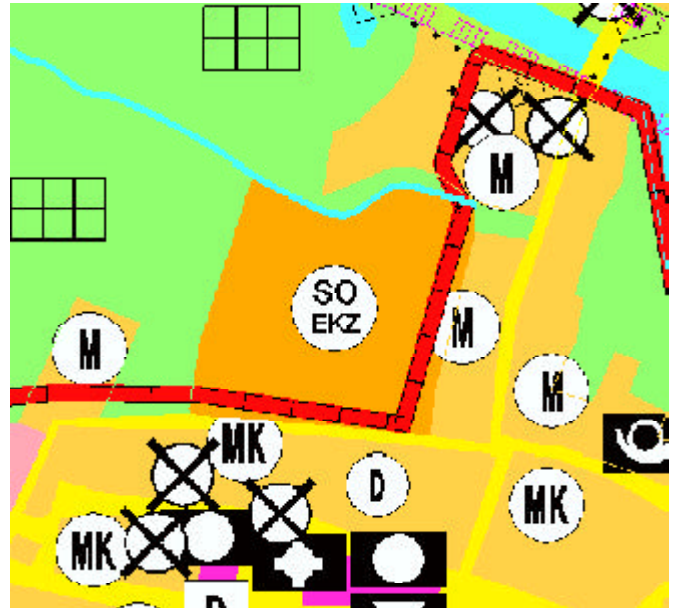
Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

Berichtigungsbereich

Plan alt



Plan neu



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Flächennutzungsplan (7. Änderung) der Stadt Bad Liebenwerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 06.07.2011

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

### Beschluss

1. Aufgrund der §§ 53 ff des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S.1149) wird der

Freiwillige Landtausch Lausitz

eingeleitet und das Verfahrensgebiet für das nachfolgend aufgeführte Flurstück festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Elbe-Elster
Gemeinde	Bad Liebenwerda
Gemarkung	Lausitz
Flur:	2
Flurstück:	419

2. Das Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt. Es umfasst eine Fläche von 53811m<sup>2</sup>. Eine Vermessung ist nicht erforderlich.

3. Der Beschluss mit Gründen und Auszug aus der Liegenschaftskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang in der

Stadt Bad Liebenwerda

Markt 1

04924 Bad Liebenwerda

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigten, sind gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an dem Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigen oder deren Nutzung beschränken. Auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienst-sitz Luckau, hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 FlurbG).

Diese Einschränkungen gelten nicht, soweit die Tauschpartner eine Vereinbarung über die beabsichtigte Veränderung treffen, diese der Flurneuordnungsbehörde anzeigen und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches (FLT) beantragt und durch eine entsprechende Einigung glaubhaft gemacht, dass sich dieser verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Regelung der Eigentumsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere der Zusammenführung von Boden- und Gebäude-eigentum

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

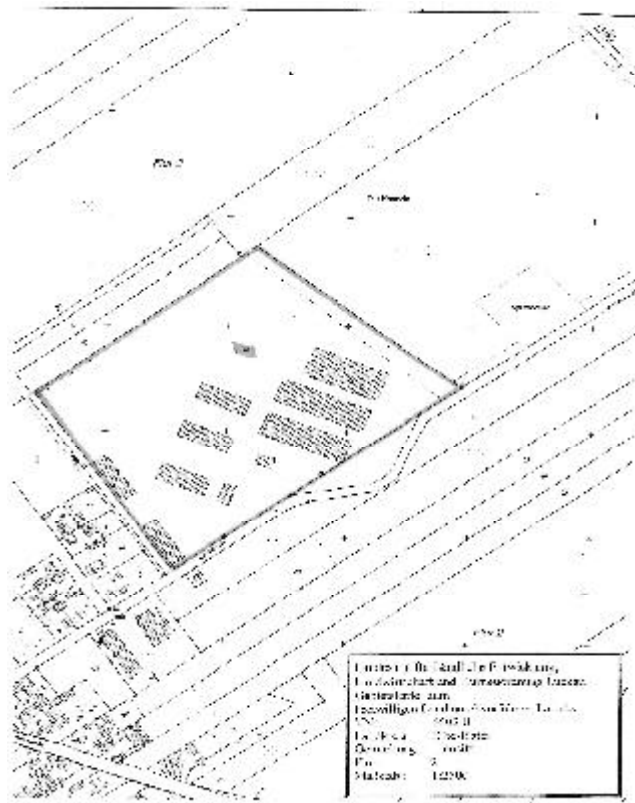
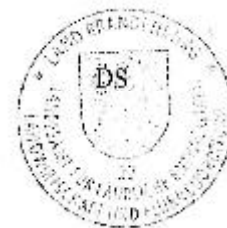
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

I. Reppmann

DS

Regionalteamleiterin Bodenordnung



### Zwangsversteigerung

Am Dienstag, den 2. August 2011 um 9:00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1

der im Grundbuch von **Dobra Blatt 481** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Dobra	3	693	Verkehrsfläche das Mittelfeld	25m <sup>2</sup>
2	Dobra	3	694	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Das Mittelfeld	3.863m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebautes Grundstück  
Verkehrswert: 3.430,00 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com) (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda  
Az: 15 K 1/11



### Zwangsversteigerung

Am Dienstag, den 23. August 2011 um 13:00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1

der im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2492** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Bad Liebenwerda	21	74	Gebäude- u. Freifläche Landwirtschaftsfläche,	2.918m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Doppelhaushälfte mit Nebengebäuden im Zeischaer Weg 14  
Verkehrswert: 62.100,00 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: [www.zvg.com](http://www.zvg.com) (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda  
Az: 15 K 97/10



**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 14.09.2011,  
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 09.09.2011.**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: [Stadtverwaltung@badliebenwerda.de](mailto:Stadtverwaltung@badliebenwerda.de)  
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda  
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: [stadtschreiber@badliebenwerda.de](mailto:stadtschreiber@badliebenwerda.de)  
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau  
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.  
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.